

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

169 (23.6.1900)

Beilage zu Nr. 169 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 23. Juni 1900.

Badischer Landtag.

97. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Mittwoch, den 20. Juni 1900.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Finanzminister Dr. Buchenberger, Steuerdirektor Geh. Rath Glöckner, Ministerialrath Tröger; später: Minister des Innern Dr. Eisele, Oberbaudirektor Hönfell.

Zur Beratung steht der Gesetzentwurf, betreffend das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern (Veranlagungsgesetz). Den Kommissionsbericht erstattet Abg. Hug. Er führt aus:

Zunächst dränge sich die Frage auf, in welchem Verhältnis der vorliegende Gesetzentwurf zu den eigentlichen Steuergesetzen, zum Einkommensteuergesetz und zu dem zu erlassenden Vermögenssteuergesetz stehe. Die Beantwortung dieser Frage sei einfach. Während die eigentlichen Steuergesetze die Grundlage darüber aufstellen, wer steuerpflichtig sei, mit welchen Objekten und in welchem Umfang er zur Steuer herangezogen werde, behandle dagegen der vorliegende Gesetzentwurf den Vollzug der Steuergesetze, er enthalte Bestimmungen über die Vollzugsbehörden und deren Wirkungsbereich und Vorschriften über die Rechtsmittel, welche gegen die Beschlüsse des Schatzungsraths ergriffen werden können. Der Gesetzentwurf sei auf dem Katastergesetz von 1854 aufgebaut, er habe Bestimmungen aufgenommen, welche in einzelnen Steuergesetzen zerstreut seien und enthalte neue Vorschriften welche infolge der auf dem Gebiet des direkten Steuerwesens gemachten Erfahrungen als notwendig oder nützlich erkannt wurden; er sei eine Codification des für die Veranlagung der direkten Steuern geltenden Rechts unter Einverleibung von Änderungen und Neuerungen wie sie dem Bedürfnis entsprechen. Die Vollzugsorgane seien der Steuerkommissär und der Schatzungsrath.

Der Steuerkommissär habe die Aufgabe, in jeder Gemeinde seines Bezirks das Steuerkataster aufzustellen. Er sei verpflichtet, die Steuererklärungen in Empfang zu nehmen, zu prüfen und wenn sich Anstände ergeben, solche thunlichst zu beheben. Er habe die allgemeine Frist zur Einreichung von Steuererklärungen für eine jede Gemeinde seines Bezirks zu bestimmen. Auch sei er berechtigt, Steuerpflichtige, die eine Steuererklärung noch nicht abgegeben haben, aber nach seiner Ansicht zur Abgabe einer solchen verpflichtet sind, aufzufordern, daß sie eine Steuererklärung einreichen oder aber die Versicherung aussprechen, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet seien. Von besonderer Wichtigkeit sei, daß der Steuerkommissär die Vorbereitungen für die Thätigkeit des Schatzungsraths so sorgfältig und umfassend treffe, daß letzterer seine Aufgabe in möglichst kurzer Zeit lösen könne.

Der Schatzungsrath habe die Ermittlungen und vorläufigen Feststellungen des Steuerkommissärs zu prüfen. Wenn sich Anstände ergeben, sei er berechtigt, die Steuerpflichtigen zur Aufklärung, zur Vorlage von Beweismaterialien, z. B. von Bilanzent, Geschäftsbüchern aufzufordern. Wenn die Steuerpflichtigen solchen Aufforderungen nicht nachkommen — sei es im vorbereitenden Verfahren des Steuerkommissärs oder im definitiv regelnden Verfahren des Schatzungsraths, — wenn sie die Mitwirkung bei Erledigung der Anstände verweigern, also den Anordnungen des Steuerkommissärs eine contumacia entgegenstellen, so werden die betreffenden Steueranlagen durch den Schatzungsrath von Amtswegen endgiltig festgesetzt. Bezüglich der im Contumacialverfahren erlassenen Beschlüsse sind für den Pflichtigen Rechtsmittel ausgeschlossen. Alle übrigen Beschlüsse des Schatzungsraths dagegen können zum Gegenstand der Beschwerde und Klage gemacht werden. Für das Beschwerde- und Klageverfahren schlage nun der Gesetzentwurf Milderungen vor, die mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs im Zusammenhang stehen. Diese Milderungen beziehen sich

1. auf die Werthgrenze des Streitgegenstandes,
2. auf die Wirkung der Fristverräumniß,
3. auf die Begründung der Beschwerde.

Was die Werthgrenze betreffe, so habe das Gesetz von 1854 einen Minimalbetrag der Beschwerde von einem Gulden (später zwei Mark) vorgeschrieben. Allein wenn es sich in einem Streitfall um die Frage handle, ob der Kläger überhaupt steuerpflichtig sei, so komme die Werthgrenze nicht in Betracht. Der Verwaltungsgerichtshof habe sich dahin ausgesprochen, daß in einem solchen Fall auch ein Erkenntniß zu erlassen sei, wenn die Beschwerde den Betrag von zwei Mark nicht erreiche. Der vorliegende Gesetzentwurf sehe von der Bestimmung einer Werthgrenze vollständig ab, es stehe daher dem Pflichtigen der Weg der Beschwerde und Klage auch offen, wenn die Beschwerde nur einen ganz geringen Betrag ausmache.

Was die Wirkung der Fristverräumniß anbelange, so sei nach dem Katastergesetz von 1854 die Beschwerde

verfallen, wenn sie nicht innerhalb der vierzehntägigen, nach Eröffnung des Schatzungsrathsbeschlusses beginnenden Frist eingelegt werde. Dieser Bestimmung gegenüber habe der Verwaltungsgerichtshof eine mildere Stellung eingenommen; er habe den Entscheidungen des Schatzungsraths und der Steuerdirektion mit Rechtskraft zugesprochen, sondern denselben nur den Charakter von Verwaltungsentscheidungen beigelegt. Dieser Auffassung trage der Gesetzentwurf Rechnung; — er sichere die Vollzugsreise des Steuerkatasters für das Jahr, für welches dasselbe aufgestellt sei, aber er wahre dem Pflichtigen, — auch für den Fall der Fristverräumniß, — das Recht, im Wege der Beschwerde oder Klage den Rückersatz der vermeintlich zu hoch berechneten Steuer zu beantragen.

Was den dritten Punkt — die Begründung der Beschwerde — betreffe, so sei in einzelnen Steuergesetzen vorgeschrieben, daß der Beschwerdeführer und Kläger den Beweis der Beschwerde vollständig zu erbringen habe. Eine solche strikte Beweisführung sei dem Steuerpflichtigen in manchen Fällen unmöglich, nach dem Sinn des neuen Gesetzentwurfs genüge es, wenn die Beschwerde in der Weise glaubhaft gemacht werde, daß es der Verwaltungsgerichtshof für gerechtfertigt hält, weitere Beweismaterialien zu erheben. Alle diese Milderungen bedeuten einen erfreulichen Fortschritt der Gesetzgebung.

Eine besondere gesetzliche Regelung fiel notwendig für die Stellung des Verwaltungsgerichtshofs gegenüber den Schätzungen des Schatzungsraths. Der Gesetzgeber habe diesen Schätzungen stets besonderes Vertrauen entgegengebracht; denn der Schatzungsrath habe einen öffentlich rechtlichen Charakter, seine Mitglieder besäßen Gesetzeskunde und Kenntniß der einschlägigen Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, und verdienen daher seine Schätzungen weitens den Vorzug vor Privatanschätzungen, die möglicherweise nach ganz anderen Normen aufgestellt würden, als nach denjenigen, die das Gesetz vorschreibt. Die Gesetzgebung sei daher befreit, die Schätzungen des Schatzungsraths gegen Änderungen thunlichst zu schützen. Von dieser Erwägung ausgehend, habe Großh. Regierung die Anfechtung der vom Schatzungsrath vollzogenen Schätzungen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Schätzungen seien anfechtbar, wenn sie überhaupt nicht hätten vorgenommen werden, sondern wenn die erwiesenen tatsächlichen Verhältnisse hätten berückichtigt werden sollen; sie seien ferner anfechtbar, wenn sie auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung eines Gesetzes beruhen. Redner erläuterte an Beispielen, wie die Anfechtungsgründe Anwendung finden. Er bemerkte, daß bei der Kommissionsberatung von einem Kommissionsmitglied darauf aufmerksam gemacht worden sei, es sei der Fall denkbar, daß eine vom Schatzungsrath aufgestellte Schätzung zwar gegen keine der im Gesetz vorgesehenen Anfechtungsgründe verstoße, daß sie aber gleichwohl unrichtig, d. h. entweder zu hoch oder zu nieder gegriffen sei; es sei weiter denkbar, daß der Verwaltungsgerichtshof die Schätzung für unrichtig halte, aber durch die einengenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs gehemmt sei, seiner Ueberzeugung im Urtheil Ausdruck zu geben. Von Großh. Regierung wurde jedoch erwidert, daß wenn der Verwaltungsgerichtshof die Ueberzeugung gewinne, daß eine vom Schatzungsrath vollzogene Schätzung unrichtig sei, er nach dem Gesetzentwurf in der Beurtheilung der Schätzung nicht beschränkt sei.

Die Kommission habe sich bei der im Bericht niedergelegten Erläuterung der Regierung beruhigt. Mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen sei die Kommission einverstanden, sie bringe meist nur formelle und redaktionelle Änderungen in Vorschlag; nur in einem Punkt sei in materieller Beziehung eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und der Kommission zu Tage getreten. Die Regierung habe nämlich in § 29 des Gesetzentwurfs dem Schatzungsrath die Befugniß erteilt, in der ersten Sitzung bei Beginn der sechsjährigen Amtsperiode darüber Beschluß zu fassen ob den Mitgliedern des Schatzungsraths für ihre Dienstverrichtungen Gebühren bezahlt werden sollen; die Kommission war jedoch der Ansicht, daß es sich nicht empfehle, die Entschließung hierüber in die Hand des Schatzungsraths zu legen, sie glaubte vielmehr, daß die Entscheidung über die Gebührensatzung von einem Gemeindebeschlusse abhängig zu machen sei. In diesem Sinn sei der § 29, jetzt § 30, des Gesetzentwurfs abgeändert und die Gemeinde zugleich für berechtigt erklärt worden, die bezahlten Gebühren bei der Staatskasse behufs des Rückersatzes zu liquidieren. Redner berührt ferner die einzelnen, auf den Gesetzentwurf bezüglichen Punkte der Petition der Städte der Städteordnung und sucht, die gegen den § 9 (Disziplinarbefugniß der Steuerdirektion und gegen den § 30, jetzt § 31, Stellung des Ab- und Zuschreibelokals von Seiten der Gemeinden u.) gemachten Einwendungen zu widerlegen. Bezüglich der den Gemeinden angebotenen Leistungen betont er, daß die Gemeinden des Landes mindestens das gleiche Interesse an der Aufstellung des Staatssteuerkatasters haben wie der Staat, denn die Gesamtsumme aller Gemeindeumlagen des Landes sei

nach dem Stand der letzten Jahre größer als jene der Staatssteuer; dazu komme, daß das Staatssteuerkataster die wesentliche Grundlage bilde für die Gemeindebesteuerung. Wenn nun das Interesse, das ein jeder der beiden Faktoren an der Aufstellung des Katasters habe, als Maßstab für die Vertheilung der Kosten, die durch die Thätigkeit des Steuerkommissärs und Schatzungsraths erwachsen, in Rechnung gezogen würde, so würde auf die Gemeinden ein ungleich größerer Kostenantheil entfallen, als jener ausmacht, welcher in Form von Gebühren für die Aufstellung von Gemeindesteuerregistern erhoben werde; es sei daher keineswegs unbillig, wenn den Gemeinden außer diesen Gebühren noch weitergehende Leistungen auferlegt würden.

Zum Schluß beantragt Redner, den Gesetzentwurf in der ihm von der Kommission gegebenen Fassung zu genehmigen und die Petition der Städte der Städteordnung soweit sie sich auf den Gesetzentwurf, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend, erstreckt, für erledigt zu erklären.

Abg. Dr. Bildens: Der vortreffliche Bericht des Abg. Hug lasse erkennen, daß es sich beim vorliegenden Entwurf um eine Codification des bestehenden Rechts handelt und daß nur wenige Änderungen nöthig fallen. Mit dem Berichterstatter könne man einstimmen in das Lob der Steuerkommissäre wie des Schatzungsamtes. Auf die Urtheilsfähigkeit der Schatzungsräthe komme es sehr viel an. Da möglichst viele Berufsarten im Schatzungsrath vertreten sein sollen, habe er für die Erhöhung der Zahl der Schatzungsräthe auf 18 gestimmt. Für die Stellung des Schatzungsraths dem Publikum gegenüber wäre es am besten, wenn der rein ehrenamtliche Charakter desselben beibehalten worden wäre. Die Bestimmung, wie sie jetzt aus der Kommission hervorgegangen ist, sei jedenfalls der Regierungsvorlage vorzuziehen. Die Disziplinierung der Schatzungsräthe hätte er lieber den Bezirksbehörden anstatt der Steuerbehörde zugewiesen, indessen sei die Sache von untergeordneter Bedeutung. Bei der Bedeutung, welche die Thätigkeit des Steuerkommissärs für die Gemeinden hat, sei der Beschluß der Kommission hinsichtlich der Stellung der Räumlichkeiten ganz begrifflich. Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs sind rein steuerrechtlicher Natur. Er glaube, daß, nachdem ein so gewiegter Finanzpolitiker, wie der Kollege Hug, der in Steuerfragen eine Autorität ist, den Entwurf zur Annahme empfohlen hat, man denselben ruhig annehmen dürfe.

Finanzminister Dr. Buchenberger: Nachdem der Herr Abg. Hug als dritter und letzter im Bunde der Herren Berichterstatter seinen kommissionellen Bericht erstatterpflichten in derselben trefflichen Weise sich unterzogen hat wie seine Herren Vorgänger, stehen wir vor unmittelbarer Verabschiedung auch dieses Gesetzes und damit vor dem Schlußakt der gesetzgeberischen Aktion, vor die auf steuerlichem Gebiete die Zweite Kammer in dieser Session gestellt war. Es ist eine ebenso bemerkenswerthe wie erfreuliche Thatfache, daß in drei Vormittagen ein großes, schwieriges und für das Land bedeutungs- und werthvolles Arbeitspensum glatt und anstandslos erledigt worden ist. Sie haben, meine Herren, am ersten Tage der Regierung die Vollmacht gegeben, zu einer Neufatstraffung sämtlicher Immobilienobjekte des Landes zu schreiten, und damit das Fundament für die seit Jahrzehnten angestrebte Reform unserer direkten Steuern gelegt. Mit der gestrigen Beschlußfassung über das Einkommensteuergesetz haben Sie eine Reihe von Änderungen dieses Gesetzes genehmigt, auf die die Finanzverwaltung seit vielen Jahren Werth legt und die auch im Interesse sowohl einer Reihe Gemeinden des Landes liegen, als auch für unsere Steuerpflichtigen selbst zu einem erheblichen Theile als werthvolle Verbesserungen sich erweisen werden. Mit der Verabschiedung des heutigen Gesetzes werden die Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen, sowie der Schatzungsräthe im Veranlagungsverfahren klarer umschrieben und das Retursverfahren präzis geordnet werden, als dies seither der Fall war. Dieses große Arbeitspensum ist, wie schon oben angedeutet, in erfreulicher Weise zur Erledigung und zur Verabschiedung gelangt, ohne daß irgendwelche nennenswerthe Meinungsverschiedenheiten unter den verschiedenen Parteien des Hauses oder zwischen dem hohen Hause und der Regierung selbst zu Tage getreten wären, geschweige denn, daß sich im Anschluß an diese unsere Gesetzgebungshoffe in ähnlicher Weise erregte oder stürmische Debatten entspannt hätten, wie sie bei steuerlichen Gesetzgebungsmaterien nicht selten sind und wie wir sie in den letzten Jahren gerade in unseren Nachbarstaaten zu beobachten Gelegenheit hatten. Der Grund für diese glatte und anstandslose Verabschiedung der Gesetzentwürfe darf wohl darin erblickt werden, daß eben diese Gesetzentwürfe der gesetzgeberische Niederschlag von Beobachtungen und Erfahrungen sind, wie sie in sorgsamster Weise seit vielen Jahren seitens der Regierung gesammelt wurden, und der Niederschlag derjenigen Anregungen, wie sie seit vielen Jahren aus beiden hohen Häusern des Landtages an die Regierung gelangt sind. Nicht zum mindesten aber liegt der Grund für diese sehr erfreuliche glatte Verabschiedung der Gesetzentwürfe wohl auch darin, daß die Steuerkom-

miffion, indem sie alle Berufsstände des Landes in sich vereinigte, in besonderem Maße sachverständig zusammengefasst war, und daß man vor allem in der Person der Herren Berichterstatter besonders bewährte Arbeitskräfte hatte, die, wie anerkannt werden muß, mit ganz besonderer Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Unbefangtheit an die Bearbeitung dieser zum Theil recht schwierigen und delikaten Materien herangetreten sind. Das Hohe Haus kann deshalb mit besonderer Genugthuung auf die Arbeiten der letzten Tage zurückblicken, und es möchte Redner auch namens der Regierung seiner Freude darüber Ausdruck geben, daß diese für unser Land werthvollen und bedeutungsvollen Gesezentswürfe nunmehr in diesem hohen Hause ihrer glücklichen Verabschiedung entgegengeführt sind und nur wünschen, daß eine Verständigung über die sämtlichen Gesezgebungsmaterien wie hier auch in der Ersten Kammer erzielt wird.

Abg. Sed glaubt, daß es eine Ungerechtigkeit wäre, Schatzungsräthe, die dem Gewerbe- und Arbeiterstand angehören, für ihre Mithewaltung nicht zu entschädigen. Infolge des Kompromißantrages werde es übrigens nur in den seltensten Fällen dahin kommen, daß Leute aus dem Arbeiterstand in den Schatzungsrath berufen werden. An Stelle der eiblichen hätte er die handgeläbbliche Versicherung der Verschwiegenheit für zureichend erachtet. Bedenken haben in ihm auch die Bestimmung des § 12 erregt, wonach steuerpflichtige Arbeiter binnen zweier Tage nach ihrem Dienstintritt sich zur Steuer anzumelden haben. Mit dieser Bestimmung sei den Leuten zu viel zugemuthet. Man hätte die Anmeldung des Arbeiters zur Steuer dem Arbeitgeber übertragen können. Im übrigen habe er namens seiner Fraktionsgenossen die Erklärung abzugeben, daß sie mit dem Gesezentswurf einverstanden sind.

Abg. Dr. Heimbürger hätte gewünscht, daß die Befugniß des Verwaltungsgerichtshofs dahin erweitert worden wäre, eine Schätzung auch aus materiellen Gründen umzustößen. Ebenso scheint es ihm nicht zweckmäßig zu sein, daß die Bürgermeister einer neuen staatlichen Behörde unterstellt werden.

Steuerdirektor Geh. Rath Glockner: Die von dem Abg. Sed bemängelte Vorschrift, daß die Arbeiter und ähnlich Gestellten innerhalb 14 Tagen nach Einzug in ihren neuen Wohnort sich zur Steuer melden müssen, befindet sich nicht in dem zur Verathung stehenden Veranlagungsgesez, sondern in dem von der Zweiten Kammer bereits angenommenen Einkommensteuergesez. Der von dem genannten Abgeordneten angeführte Artikel 12 des vorliegenden Gesezentswurfs behandelt nur das weitere Verfahren, das sich an die erwähnte Bestimmung anschließt. Dieses Verfahren ist in dem neuen Gesezentswurf abweichend von den seitherigen Bestimmungen in einer Weise geregelt, daß den vorgebrachten Bedenken bereits Rechnung getragen ist. Denn es ist vorgeesehen, daß der Steuerveranlagung die Veranlagung derjenigen, für die die erwähnte Anmeldepflicht besteht, ihr aber nicht nachkommen, von sich aus ohne weiteres vornehmen kann, sofern ihm die Verhältnisse in genügender Weise bekannt sind. Darnach braucht auch der Arbeiter nicht mehr, wie es bisher notwendig war, vorgeladen zu werden, sondern der Steuerveranlagung steht einfach auf Grund der ihm vom Arbeitgeber zuzulegenden Lohnliste die Steueranmeldung fest. Auf erfolgte Eröffnung dieser Anlagen kann der Pflichtige zunächst beim Steuerveranlagungsinhaber Einsprache erheben und, wenn der letztere der Einsprache nicht stattgibt, die Entscheidung des Schatzungsraths verlangen. Durch diese Regelung wird nicht nur eine bedeutende Geschäftsvereinfachung erzielt, sondern es bleibt namentlich auch den Arbeitern das lästige Vorladen vor den Steuerveranlagungsinhaber erspart.

Was das von einigen Seiten vorgebrachte Bedenken betrifft, daß der Steuerveranlagungsinhaber die Befugniß eingeräumt werden soll, den Vorsitzenden des Schatzungsraths, sowie auch die Schatzungsrathsmitglieder unter Umständen mit Ordnungsstrafen zu belegen, so möchte Redner unter dem Hinweis darauf, daß diese Bestimmung schon in dem bestehenden Gesez enthalten ist, feststellen, daß seit der langen Zeit, seit der er die Ehre habe, an der Spitze der Steuerverwaltung zu stehen, von dieser Vorschrift gegenüber einem Bürgermeister noch niemals Gebrauch gemacht worden ist. Es seien nur gegen einige säumige Schatzungsrathsmitglieder, die nach den jeweils gemachten Erhebungen ihrer Pflicht, den angeordneten Sitzungen anzuwohnen, ohne ausreichenden Grund nicht nachgekommen sind, mäßige Ordnungsstrafen erkannt worden. Aber, wie schon angedeutet, seien auch diese Fälle außerordentlich selten gewesen; in der Regel habe man es mit einem Verweis abgethan oder eine dahingehende Verwarnung ausgesprochen, daß wenn künftighin wieder solche Verhältnisse stattfinden würde, man sich genöthigt sehen würde, Ordnungsstrafen zu erkennen. In Berücksichtigung dieser bisher geübten Praxis und da mit einer Strafgewalt, wie sie in dem Gesezentswurf vorgeesehen ist, wenigstens darauf hingewirkt werden kann, daß die Schatzungsrathsmitglieder ihre Pflicht, den bezüglichen Sitzungen anzuwohnen, nicht verletzen, sollten die gegen die in Aussicht genommene Strafbestimmung vorgebrachten Bedenken fallen gelassen werden.

Ministerialrath Tröger erklärt die von dem Abg. Dr. Heimbürger bezüglich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ausgesprochene Befürchtung, daß mit der Einführung des Veranlagungsgesezes der Steuerpflichtige an Rechtsschutz verliere, für nicht begründet. Denn bei dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren kommen nicht allein

formelle Gesichtspunkte in Frage, sondern der Verwaltungsgerichtshof könne den einzelnen Fall auch auf der Grundlage des vorliegenden Gesezentswurfs einer Prüfung nach der materiellen Seite in demselben Umfang unterziehen, wie er es schon bisher gethan habe. Allerdings habe sich der genannte Gerichtshof schon jetzt in dieser Beziehung eine Beschränkung auferlegt, indem er Schätzungen des Schatzungsraths nicht oder nur in wenigen Ausnahmefällen beanstandete. Der Grund dafür liegt darin, daß der Verwaltungsgerichtshof, wenn er eine Schätzung des Schatzungsraths aufheben will, nicht selber schätzen kann, sondern lediglich auf das Urtheil eines aufzustellenden Sachverständigen angewiesen ist. Da nun der Schatzungsrath das zur Schätzung berufene Organ und als solches eine volksthümliche Einrichtung ist, erscheint es aber überhaupt nicht wohl angängig, daß der Verwaltungsgerichtshof auf die Vermuthung hin, daß der Schatzungsrath unrichtig geschätzt habe, einen anderen Sachverständigen aufstellt und dieser unter Umständen die Schätzung des Schatzungsraths umstößt. Im Hinblick hierauf ist das erwähnte, von dem Verwaltungsgerichtshof bisher geübte Verfahren, und zwar im Einverständnis desselben in den vorliegenden Gesezentswurf aufgenommen worden. Dadurch ist aber der Verwaltungsgerichtshof nicht gehindert, nach freier Ueberzeugung Thatsachen zu ermitteln, auf Grund deren er sich um die Schätzung nicht zu kümmern braucht. In dieser Hinsicht erscheint sonach auch das materielle Prüfungsrecht des Verwaltungsgerichts gewahrt.

Die allgemeine Verathung ist geschlossen. Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird das Gesez einstimmig angenommen.

Es folgt die Verathung über den Gesezentswurf, betreffend die Aufhebung des Pflastergelds und die Ausschreibung von Landstraßen.

Den Bericht der Kommission erstattet Abg. Obkircher: Die Bestimmung des bestehenden Landstraßengesezes sieht vor, daß die Ausschreibung eines öffentlichen Weges aus dem Landstraßenverband durch gesetzliche Bestimmung unter gleichzeitiger Regelung der künftigen Eigenschaft des Wegs erfolgen kann. Hieran anschließend will der gegenwärtige Gesezentswurf die Ausschreibung derjenigen Theile von Landstraßen, welche zugleich Ortsstraßen der Städteordnung unterstellten Städte sind, aus dem Landstraßenverband und deren gleichzeitige Zuweisung unter Uebertragung des Eigenthums an Straßengelände, an die Gemeinden als Gemeindegüter. Als Ersatz für die ihnen dadurch entfallende Mehrbelastung soll den Städten aus der Staatskasse ein Beitrag zu den Kosten für die Unterhaltung dieser Straße bezahlt werden. Da, wo noch Pflastergeld erhoben werde, soll diese Erhebung in Wegfall kommen. Brücken, welche ein öffentliches Gewässer übersehen — und für den Fall eines Neubaus oder einer Hauptverbesserung die Schwabenthor- und die Kaiserstraßenbrücke in Freiburg, sowie die Auerbrücke in Pforzheim — werden als außerhalb des Ortsetters betrachtet, zu der Brücke werden die beiderseitigen Landseiten, nicht aber die landeinwärts der Uferlinie gelegenen Zufahrten gerechnet. Zur Bestreitung ist der Zuschuß aus der Staatskasse von der Kommission gegen die Regierungsvorlage etwas erhöht worden. Die Kommission ist mit dem Gesezentswurf einverstanden und hält namentlich die Vereinfachung der Pflastergeldbehebung für geboten, weil sie eine Hemmung des Verkehrs darstellt, welche mit den heutigen Anschauungen nicht mehr verträglich ist. Sie belastet ferner die Bewohner der in der Nähe der betreffenden Städte gelegenen Orte, welche auf den Verkehr mit den Städten angewiesen sind, in einseitiger Weise erheblich, während doch aus diesem Verkehr die Städte selbst an sich schon bedeutenden Vortheil ziehen, ja ihn nicht entbehren können. Er bitte, dem Entwurf zuzustimmen.

Eine Petition des Jakob Ehrmann und Genossen von Leutshneureuth bittet unter Hinweis auf die die Pflastergeldberechtigung bestreitende Praxis der bürgerlichen Gerichte und die Thatsache, daß das Bürgermeisteramt der Stadt Karlsruhe dennoch fortfährt, mit Strafbefehlen einzuschreiten gegen jeden, der das Pflastergeld nicht bezahlt, um einen Auspruch dahin, daß die Stadt Karlsruhe zur Erhebung von Pflastergeld nicht mehr befugt sei.

Eine zweite Petition der Fuhrunternehmer Friedrich und Wilhelm Fuchs und Genossen von Eggenstein begehrt mit Rücksicht auf die widersprechende Rechtsprechung der bürgerlichen und der Verwaltungsgerichte eine Entscheidung des hohen Hauses, ob die Stadtgemeinde Karlsruhe noch befugt ist, Pflastergeld zu erheben, und weiter, daß der Stadtgemeinde bis zur getroffenen Entscheidung das Recht benommen werde, Strafverfügungen wegen Hinterziehung des Pflastergeldes zu erlassen und daß die bisher erlassenen Strafverfügungen, weil zur Ungebühr erlassen, für gegenstandslos erklärt werden.

Die Kommission beantragt im Hinblick auf den Inhalt des vorliegenden Gesezentswurfs, die erste der beiden Petitionen für erledigt zu erklären, die zweite Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß, nachdem sowohl das Amtsgericht und das Landgericht Karlsruhe, als der Verwaltungsgerichtshof die Berechtigung der Stadtgemeinde Karlsruhe, Pflastergeld zu erheben, verneint haben, die Begnadigung der wegen Hinterziehung dieser Abgabe rechtskräftig Verurtheilten, soweit die Strafen noch nicht vollzogen sind, und die Niedererschlagung der wegen der gleichen Straftat noch anhängigen Strafverfahren in wohlwollende Erwägung gezogen werden möge.

Der endliche Antrag der Kommission gehe dahin, das Hohe Haus möge:

1. Dem Gesezentswurf in der unten folgenden Fassung seine Zustimmung geben,
2. Die Petition der Städteordnung unterstellten Städte für erledigt erklären,
3. Die Petition des Jakob Ehrmann und Genossen von Leutshneureuth für erledigt erklären,
4. Die Petition der Fuhrunternehmer Friedrich und Wilhelm Fuchs und Genossen von Eggenstein der Großh. Regierung in dem oben bezeichneten Sinne empfehlend zu überweisen.

Abg. Dr. Wilkens: Nach dem ausführlichen Bericht des Abg. Obkircher werde kaum Anlaß zu weitergehenden Auseinandersetzungen vorliegen. Für die Städte der Städteordnung erhebe sich nur die Frage, ob die Opfer, welche die Vorlage von ihnen fordert, im richtigen Verhältnis zu den Vortheilen des Entwurfs stehen und ob die Zuschüsse des Staats ausreichend sind. In der Kommission konnte man sich, wenn das Gesez noch auf diesem Landtag verabschiedet werden sollte, in eingehende Erörterungen dieser Fragen nicht einlassen. Sie gab sich mit der Erklärung der Regierung zufrieden, die bereit ist, trotz der neuen gesetzlichen Regelung, wonach alle Bauten und Arbeiten dieser Art innerhalb des Ortsetters künftig Sache der Stadtgemeinden werden sollen, auch künftig von Fall zu Fall die Bewilligung angemessener Staatsbeiträge in wohlwollender Weise zu erwägen, insbesondere auch bezüglich der Fortführung der Bismarck-Straße in Mannheim und bezüglich der Neupflasterung der Hauptstraße in Heidelberg. Aus Zweckmäßigkeitsgründen gelange die Kommission auch dahin, die Frage, ob ein Einhalt der Rechtsprechung in Sachen der Pflastergeldbehebung geboten sei, zu bejahen. In der Praxis seien so große Mithelligkeiten durch die neue Rechtsprechung entstanden, daß die Kommission schon aus praktischen Gründen dem Vorschlag zustimmte. Nachdem die Angelegenheit in der Kommission diesen Verlauf genommen hat, habe man allen Anlaß, den Gesezentswurf in der vorliegenden Form anzunehmen.

Abg. Dreßbach erklärt namens seiner Parteigenossen, daß sie dem Gesezentswurf zustimmen. Die Städte nehmen im Interesse der Gesamtheit und auch angeht die der Vortheile, die der Entwurf bietet, die verlangten Opfer gerne auf sich. Er wünsche nur, daß auch ein anderer alter Pops, die Erhebung des Brückengelds, bald abgeschritten wird. Redner bespricht sodann eingehend den Ausbau der Bismarck-Straße in Mannheim. Darüber sei sich jedermann klar, daß eine bessere Verbindung zwischen Ludwigsbafen und Mannheim über die Rheinbrücke nach dem Bahnhof hergestellt werden muß. Pflicht des Staates sei es, hier helfend einzugreifen. Im Bürgerauschuß in Mannheim waren alle Parteien einig darüber, daß das Vorgehen der Regierung bisher nichts weniger als wohlwollend war. Redner äußert sich in sehr scharfer Weise gegen die Regierung, der er vorwirft, sie wolle durch einen wucherischen Kaufpreis, den sie für Abtretung des Gymnasiums verlange, sich selbst einen Vortheil auf Kosten der Stadt Mannheim sichern. Er hoffe, daß das in der Kommission ausgesprochene Wohlwollen der Regierung sich zur That verdichten wird, dann werde auch die Stadt Mannheim gerne die Opfer auf sich nehmen, welche der Entwurf von den Städten verlangt.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr: Was für Reden gestern im Bürgerauschuß in Mannheim gehalten worden sind, kann ich mir sehr wohl vorstellen, da ich meine Landleute in Mannheim sehr wohl kenne und weiß, daß sie den Mund vollnehmen, wenn sie ihrer Entrüstung Ausdruck verleihen. Wenn aber die Behauptung aufgestellt wird, die Großh. Regierung habe der Stadt Mannheim noch niemals Wohlwollen gezeigt, so wird diese Behauptung im ganzen Lande und den ganzen Rhein hinunter und in einem großen Theile von Deutschland das allergrößte Erstaunen finden, denn die Großh. Regierung hat mit einem Aufwand von Millionen die großen Hafenanlagen in Mannheim hergestellt, während die Städte Mainz und Köln das alles aus ihren städtischen Mitteln bestreiten mußten. Den Vorwurf also, daß die Regierung der Stadt Mannheim kein Wohlwollen bezeige, kann ich entschieden zurückweisen und ich bin überzeugt, daß ich im ganzen Lande Zustimmung finde. Wenn man gesagt hat, die Regierung sehe Mannheim als eine milchende Kuh an, so hat man früher im Lande gesagt, Mannheim ist das Millionengrab, wo die Schätze des Landes hintertragen werden, während man anderwärts keine Mittel hat. Die Regierung hat im Interesse des Landes wohlgethan, daß sie die Bauten in Mannheim ausgeführt hat; den größten Vortheil hat aber die Stadt Mannheim davongetragen und ich möchte empfehlen, etwas dankbarer zu sein und die energischen Redensarten im Bürgerauschuß etwas zu mäßigen. (Heiterkeit.)

Im übrigen will ich mich auf die Detailfragen, die hier angeregt worden sind, nicht einlassen, insbesondere nicht über die Mannheimer Herstellungen, weil das gar nicht zur Sache gehört, es handelt sich nicht darum, eine Bewilligung auszusprechen für die Durchführung der Bismarck-Straße.

Ich habe es abgelehnt, daß die Bismarck-Straße als Landstraße durchgeführt werde, denn wenn Sie dieses Gesez annehmen, ist damit entschieden, daß es keine Landstraße in Mannheim mehr gibt.

Ich habe weiter darauf hingewiesen, daß, wenn vom Hof nicht mehr gefattet wird, durch den Schloßhof zu fahren, ein anderer Weg hier gegeben ist. Man kann